

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Relevanz der Gegenkieferbeziehung nicht mehr gegeben

Die **Festzuschussrichtlinien** haben sich zum Mitte 2010 zum wiederholten Male geändert. Diesmal geht es um die nun nicht mehr vorhandene **Relevanz der Gegenkieferbeziehung**.

Der G-BA hat die Festzuschuss-Richtlinie A 3 neu gefasst. Dabei ist die einschränkende Regelung im Abschnitt A Nr. 3 Satz 1 bis 3 („Als Regelversorgung ist festsitzender Zahnersatz grundsätzlich indiziert, wenn eine natürliche Gegenbeziehung vorhanden ist. Funktionstüchtiger festsitzender und Kombinations-Zahnersatz oder zeitgleich einzugliedernder festsitzender und Kombinations-Zahnersatz werden der natürlichen Gegenbeziehung gleichgestellt. Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer [Modellgussklammerprothese, Totalprothese] ist festsitzender Zahnersatz, soweit nicht mehr als 4 Zähne je Kiefer fehlen, grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahngebiet sowie bei der Versorgung von bis zu zwei Einzelzahnlücken oder einer Lücke mit bis zu vier nebeneinander fehlenden Zähnen im Schneidezahngebiet.“) mit Wirkung vom 16.07.2010 entfallen.

Das bedeutet, dass die Regelversorgung mit festsitzendem Zahnersatz nun nicht mehr davon abhängig ist, ob der Gegenkiefer natürliche Zähne aufweist oder mit festsitzendem Zahnersatz versorgt ist bzw. versorgt wird.

1. Beispiel:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund			
TP																				
R		K	B	KV	BV	KV														
B	f		f		f					k	b	k						f		
	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28			
	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38			
B	f	e	e	e	e	e						e	e	e	e	e	f			
R																				
TP																				

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)

So ist's nach dem G-BA-Beschluss

II. Befunde für Festzuschüsse					
Befund Nr.	1	Zahn/Gebiet	2	Anz.	3
2.1		12		1	
2.5		16		1	
2.7		13, 14, 15		3	

So war's bisher

II. Befunde für Festzuschüsse					
Befund Nr.	1	Zahn/Gebiet	2	Anz.	3
3.1		OK		1	

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Das bedeutet zum Beispiel bei dem Befund, dass die Regelversorgung bis zum G-BA-Beschluss im Oberkiefer eine abnehmbare Modellgussklammerprothese mit dem Festzuschuss 3.1 war – Begründung: es fehlen zwei Zähne im Seitenzahngebiet bei herausnehmbarem Zahnersatz im Gegenkiefer.

Durch den G-BA-Beschluss ist es heute erlaubt, den Befund in die Befundklasse 2 einzuordnen.

2. Beispiel:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund	
TP																		
R																		
B	f	e	e	e	k	b	k								k		f	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f					ww	f	f		f								
R						KV	BV	BV	KV	BV	KV							
TP																		
Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)																		

So ist's nach dem G-BA-Beschluss

II. Befunde für Festzuschüsse			
Befund Nr.	1 Zahn/Gebiet	2	Anz.
2.2	42-41		1
2.5	32		1
2.7	43-33		6

So war's bisher

II. Befunde für Festzuschüsse			
Befund Nr.	1 Zahn/Gebiet	2	Anz.
3.1	UK		1

Für weitere Informationen:

„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing

Bestellen Sie direkt beim:

Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstr. 10
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241/31640
 info@asgard.de